



Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen
zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Impressum:

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel

Text: Projektgruppe zur Umsetzung der EG-Umgebungsärmrichtlinie in Schleswig-Holstein

Gestaltung: vertikal! Werbeagentur GmbH, Kiel

Druck: Neue Nieswand Druck GmbH, Kiel

Fotos: vertikal! Werbeagentur GmbH, E-Formation GmbH

Auflage: 6000 Stück

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt. Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Gesetzlicher Auftrag	5
Ziele, Vorteile und Nutzen der Aktionsplanung.....	6
Aufwand und Kosten der Aktionsplanung	6
Ablauf der Aktionsplanung.....	7
1 Wie geht's los?.....	7
2 Wovon ist auszugehen?	7
2.1 Höhe der Lärmpegel	9
2.2 Anzahl der Betroffenen	10
2.3 Nutzung der Gebiete	10
2.4 Ermittlung von Lärmproblemen	10
2.5 Ermittlung von ruhigen Gebieten	11
2.6 Handlungsoptionen	11
3 Was ist noch zu berücksichtigen?	12
4 Wo soll es hingehen?	12
5 Was soll getan werden?.....	13
5.1 Entwicklung des Maßnahmenkatalogs	13
5.2 Aussagen zu Kosten-Nutzen	16
5.3 Hinweise zur Prioritätensetzung	16
6 Wer ist zu beteiligen?.....	16
6.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	16
6.2 Beteiligung von anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange.....	17
6.3 Ablauf und mögliche Terminierung für die Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	17
7 Wie wird der Lärmaktionsplan beschlossen und bekannt gemacht?	18
7.1 Beschlussfassung	18
7.2 Veröffentlichung des Aktionsplans.....	19
8 Und danach?	19



Einführung

In Deutschland sehen sich über 60 Prozent der Menschen durch Lärm, vor allem durch Verkehrslärm belästigt. Davon sogar mehr als 10 Prozent stark oder äußerst stark. Lärm ist für viele Menschen eines der vorrangigsten Umweltprobleme. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sind erheblich, so wurden externe Kosten des Verkehrslärms in der Höhe von ca. 45 Mrd. Euro für das Jahr 2000 für 17 EU-Mitgliedstaaten ermittelt¹.

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen.

Der vorliegende Leitfaden soll – gerade für kleinere und mittlere Gemeinden – eine kurz gefasste Information zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und einen schnellen Überblick über die damit verbundenen Aufgaben geben. Dazu werden die wichtigsten Grundlagen dargestellt, die wesentlichen Arbeitsschritte zur Aufstellung von Aktionsplänen erläutert und Beispiele sowie Empfehlungen für die Umsetzung gegeben. **Auch werden Möglichkeiten genannt, unter Erfüllung des gesetzlichen Auftrags den Aufwand für die Aufstellung und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.**



¹ z.B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behandlungskosten, geringere Mieteinnahmen, z.T. auch Lärmschutz, INFRAS/IWW; 2004 / Externe Kosten des Verkehrs.

Gesetzlicher Auftrag

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch [strategische Lärmkarten](#),
- Verminderung und Vorbeugen [durch Lärmaktionspläne](#)

Eine zentrale Bedeutung hat die Information der Öffentlichkeit über Lärmbelastungen und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung.

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, sind nach einem Stufenkonzept aufzustellen (s. Tab. 1). Aufbauend auf den Lärmkarten erfolgt dies für Ballungsräume und Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Groß-

flughäfen (Hauptverkehrswege). Lärmkarten und Lärmaktionspläne werden alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet – Aktionspläne auch bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte mit den §§ 47 a-f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) und weitere untergesetzliche Regelwerke.

Zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind die Gemeinden in Schleswig-Holstein.

Abweichend davon werden für die [Haupteisenbahnstrecken](#) die strate-

gischen Lärmkarten vom Eisenbahnbundesamt ausgearbeitet.

Der einzige in Schleswig-Holstein zu betrachtende [Großflughafen](#) ist der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel, für den die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (BSU) unter Einbindung der betroffenen Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange einen Aktionsplan aufstellt.

Der Leitfaden kann für alle Lärmquellen herangezogen werden, auch wenn der Schwerpunkt der Betrachtung überwiegend beim Verkehrslärm liegt.

Quelle	Ausarbeiten der Lärmkarten zum	Aufstellen von Lärmaktionsplänen zum
Ballungsräume > 250.000 Einwohner (1. Stufe) > 100.000 Einwohner (2. Stufe)	30. Juni 2007 30. Juni 2012	18. Juli 2008 18. Juli 2013
Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge / Jahr (1. Stufe) > 3 Mio. Fahrzeuge / Jahr (2. Stufe)	30. Juni 2007 30. Juni 2012	18. Juli 2008 18. Juli 2013
Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge / Jahr (1. Stufe) > 30.000 Züge / Jahr (2. Stufe)	30. Juni 2007 30. Juni 2012	18. Juli 2008 18. Juli 2013
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr	30. Juni 2007	18. Juli 2008

Tabelle 1: Hauptaufgaben nach EG-Umgebungslärmrichtlinie

Ziele, Vorteile und Nutzen der Aktionsplanung

Lärmaktionspläne zielen auf mehr Lärmschutz und dienen damit auch

- dem Gesundheitsschutz und der Vorsorge,
- dem individuellen Wohlbefinden,
- der Wohnqualität und damit dem Erhalt /der Steigerung von Immobilienwerten,
- der Aufenthaltsqualität im Freien und damit ebenfalls der Wohnqualität, insbesondere aber auch der touristischen Attraktivität und der Naherholung,
- dem Schutz ruhiger Gebiete.

Lärmaktionspläne bieten Vorteile durch Unterstützung anderer gemeindlicher Ziele, wie

- Verbesserung der Luftqualität (im Zusammenhang mit verkehrlichen Maßnahmen),
- Verbesserung der Verkehrssicherheit (bei verkehrlichen Maßnahmen),
- bessere verkehrliche Erschließung (z. B. ÖPNV, Fuß-/Radwegenetz),
- Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde („es wird leiser in...“),
- Erhöhung der Standortattraktivität z. B. im Bereich Tourismus, Medizin, Bildung.

Lärmaktionspläne bieten einen Nutzen, unter anderem durch

- eine klare Erfassung und Bewertung der Lärmsituation,
- die Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Lärminderung im Zusammenwirken mit anderen Planungen („Lärmmanagement“),
- Transparenz, was möglich bzw. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar ist,
- vorsorgende Politik unter Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Synergien mit anderen Planungen bei der Grundlagenermittlung – zum Beispiel bei Bereitstellung von Grundlagendaten, Vorwegnahme einzelner Gutachten, Prüfungen und Abwägungen für andere Planungen,
- Synergien mit anderen Planungen bei der Zielerreichung – wie Verkehrsentwicklungsplanung, Luftreinhalteplanung und im Einzelfall bei der gemeinsamen Finanzierung von Maßnahmen,
- Koordinierung und Abstimmung von Belangen über die gemeindlichen Grenzen und die Landesgrenzen hinweg, gerade auch in



Aufwand und Kosten der Aktionsplanung

Der Aufwand für die Aktionsplanung hängt vom Umfang der Lärmbelastungen und den örtlichen Rahmenbedingungen in der Gemeinde ab. Die damit einhergehenden finanziellen Belastungen durch die Aktionsplanung sind für die einzelnen Gemeinden planbar und damit überschaubar. Es können sich zudem Einsparungen ergeben, wenn gegebenenfalls Daten und Ergebnisse für andere Fachplanungen herangezogen werden.

Lärm mindernde Maßnahmen können kostengünstig möglich sein. Zum Beispiel können mit wenig Aufwand durch neue Beschilderung die Geschwindigkeiten gesenkt oder Verkehre verlagert werden, wenn die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen es zulassen. Kostenintensive Maßnahmen, wie Lärmschutzwälle oder -wände, können gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Planungen realisiert werden. Auch können Kosten für lärm mindernde Maßnahmen den jeweiligen Baulastträgern obliegen (bei

Bundes- und Landestraßen ist überwiegend der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Ansprechpartner).

Eine Förderung von Maßnahmen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfolgen, wenn diese in Lärmaktionsplänen enthalten sind. Eine Überlegung kann es zudem sein, privatwirtschaftliche Akteure beispielsweise aus der Immobilienwirtschaft zu gewinnen.

¹ z.B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behandlungskosten, geringere Mieteinnahmen, z.T. auch Lärmschutz, INFRAS/IWW; 2004 / Externe Kosten des Verkehrs.

Ablauf der Aktionsplanung

Wesentliche Aufgabe der Aktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, um unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und Baulastträger zur Lärmreduzierung beizutragen und Lärmbelastungen entgegen zu wirken.

1 Wie geht's los?

Um den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen für die Aktionsplanung umfassend zu nutzen, sollten in den Gemeinden frühzeitig die notwendigen administrativen Vorbereitungen getroffen werden. Die gemeindlichen Gremien sollten informiert, die verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Abläufe geklärt und gegebenenfalls in den anstehenden Haushaltsberatungen Mittel eingeworben werden.

Ein dauerhafter Ansprechpartner oder Koordinator in der Gemeinde ist

2 Wovon ist auszugehen?

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind die Lärmkarten mit der Bestandsaufnahme der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen und in den Ballungsräumen. Die wesentlichen Inhalte sind:

- die Darstellung der Lärmbelastung,
- tabellarisch die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen und der lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, sowie
- eine Beschreibung der Hauptlärmquellen bzw. der Ballungsräume und deren Umgebung.

Da der Umfang der Lärmbelastungen, die Größe und Struktur der Gemeinden, die örtlichen Rahmenbedingungen und die Planungsstrukturen in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, kann kein standardisiertes Verfahren oder ein Musteraktionsplan vorgegeben werden.

sinnvoll. Zur Steuerung eines umfangreicheren Planungsprozesses kann zudem ein Projektmanagement geeignet sein.

Die Aktionsplanung sollte mit Blick auf die Verpflichtung, den Plan bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47 d Abs. 5 BImSchG), als ein mit anderen Planungen vernetzter Planungsprozess über mehrere Jahre angelegt sein und fortentwickelt werden.

In den Gemeinden können weitere relevante Lärmemittenten als die kartierten Hauptverkehrswegen vorhanden sein. Es ist daher zu prüfen, ob zur Aktionsplanung eine detailliertere Bestandserfassung erforderlich ist bzw. ob bereits andere vorhandene Lärmkarten herangezogen werden können.

Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der Belastung sind:

1. die Höhe der Pegel,
2. die Anzahl der von Lärm Betroffenen,
3. die Nutzung/Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.

In der nachfolgenden Tabelle (Seite 8) sind der mögliche Ablauf und die damit verbundenen Fragestellungen zusammengefasst dargestellt und im folgenden Text erläutert.

Detailliertere Informationen mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog geben die Hinweise zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).²



² Hinweise zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz unter www.laerm.schleswig-holstein.de

Schritt Akteure	Fragestellung	Aufgaben / Hinweise
1 G	Wie geht es los? Vorüberlegungen	<ul style="list-style-type: none"> • Federführung, interne Organisation • externe Unterstützung? • Zeitplan, Mittelbereitstellung • Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung
2 G, (B, Ö)	Wovon ist auszugehen? Bewertung der Lärmsituation	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Belastung • Pegelhöhe, Betroffenenanalyse, Flächennutzung • Ermittlung von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen • Ermittlung ruhiger Gebiete • Abschätzung der Handlungsoptionen
3 G, (B)	Was ist noch zu berücksichtigen? Einbeziehen anderer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse vorhandener Planungen • Bauleitplanung • Verkehrsentwicklung, Verkehrsplanung • weiterer relevante Planwerke, Leitziele und Konzepte
4 G, B, Ö	Wo soll es hingehen? Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Strategien und Rahmenkonzepte zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiet • vordringliche Sanierungsbereiche
5 G, B, (Ö)	Was soll getan werden? Entwurf des Aktionsplans	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Vorgaben nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie • Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs • Schutz ruhiger Gebiete • Wirkungsanalyse, Lärminderungspotenziale • Zeitrahmen, Kosten-Nutzen-Analyse • Bewertung, Abwägung möglicher Maßnahmen • Umsetzungsverantwortliche
6 G, B, Ö	Wer ist zu beteiligen? Die Mitwirkung der Öffentlichkeit und Beteiligung der TöB	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Entwurfs für 1 Monat • Möglichkeit der Stellungnahme bis 2 Wochen nach Auslegung • Gegebenenfalls öffentliche Erörterung oder andere erweiterte Mitwirkung der Öffentlichkeit • Einbindung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)
7 G	Wie wird der Lärmaktionsplan beschlossen und bekannt gemacht? Aufstellen des Aktionsplans	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung • Veröffentlichung des Aktionsplans
8 G, (B, Ö)	Und danach? Die Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung • Berichterstattung an die EU • Überprüfung gegebenenfalls Überarbeitung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit

Tabelle 2: Überblick zur Aktionsplanung

G – Gemeinde

B – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ö - Öffentlichkeit



2.1 Höhe der Lärmpegel

Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf neuen EU-harmonisierten Berechnungsverfahren. Ein direkter Vergleich mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten^{5,6} ist daher nur eingeschränkt möglich, da andere Berechnungsverfahren zu Grunde gelegt werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken dennoch zur Orientierung herangezogen werden (s. Tab. 3). Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L_{DEN}^3 > 60 dB(A) L_{Night}^4	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97⁵ können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
65-70 dB(A) L_{DEN} 55-60 dB(A) L_{Night}	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV⁶ für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU⁷)
< 65 dB(A) L_{DEN} < 55 dB(A) L_{Night}	Belastung/Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

Tabelle 3: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen

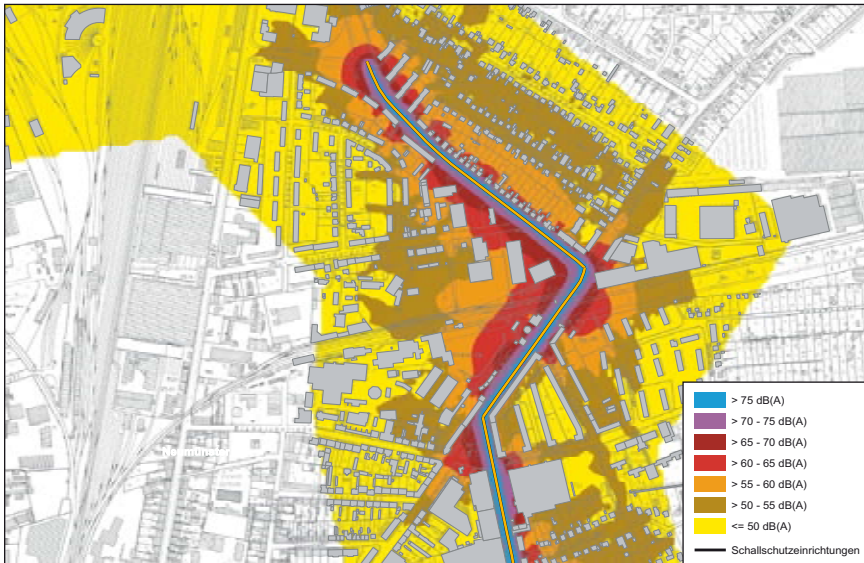
³ L_{DEN} : Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gem. 34 BImSchV

⁴ L_{Night} : Lärmbelastung, gemittelt über Nacht gem. 34 BImSchV

⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

⁷ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300



2.2 Anzahl der Betroffenen

Die Zahl der Lärmbetroffenen wurde im Zuge der Kartierung erhoben. Die Bewertung sollte im Kontext mit den gemeindlichen und örtlichen Aspekten sowie der Nutzung und der bauplanungsrechtlichen Ausweisung der betroffenen Flächen erfolgen. Weitere Kriterien können herangezogen werden, u.a.:

- Anteil der betroffenen Bevölkerung,
- Mehrfachbelastungen,
- Lärmbelastungen aus anderen Lärmquellen im Gemeindegebiet, die bei dieser Kartierung nicht erfasst wurden.

2.3 Nutzung der Gebiete

Für die Bewertung der betroffenen Flächen sind die vorhandenen gemeindlichen Planungen heranzuziehen. Es sind neben den derzeitigen auch die zukünftigen Nutzungen aus der gemeindlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Hier sind die städtebaulichen Planungen des Flächennutzungsplans und/oder das städtebauliche Entwicklungskonzept zu beachten, das die grundsätzliche Ver-

teilung von Gewerbestandorten und Wohnbauflächen beschreibt.

Hinsichtlich der Nutzung der Gebiete und der bauplanungsrechtlichen Ausweisung ist die Betroffenenzahl bei gleicher Belastung in Wohngebieten stärker als in Mischgebieten und erheblich stärker als in Gewerbegebieten zu gewichten.

2.4 Ermittlung von Lärmproblemen

Nach § 47d BImSchG sind Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. Es ist zu prüfen, ob verbesserungsbedürftige Situationen bestehen. [Lärmauswirkungen](#) liegen in allen kartierten Bereichen vor, da sie von Umgebungslärm belastet sind. [Lärmprobleme](#) lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Flächennutzung, des Lärmpegels (Höhe der Belastung) und der Zahl der Betroffenen identifizieren, beispielsweise

- sehr hohe Belastungen mit einer geringen Zahl von Betroffenen,
- hohe Belastungen mit einer hohen Zahl von Betroffenen,
- hohe Belastungen durch mehrere Lärmquellen.

Letztlich kann nur aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine [Bewertung der Lärmsituation](#) durchgeführt und wichtige Bereiche für die Maßnahmenplanung identifiziert werden.

2.5 Ermittlung von ruhigen Gebieten

Ziel der Aktionsplanung soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Feste Kriterien für „ruhige Gebiete“ gibt es nicht.

Ruhige Gebiete auf dem Land zeichnen sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm aus. Eine Festlegung dieser Gebiete zum

vorsorgenden Lärmschutz erfolgt daher an Hand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Dafür können zum Beispiel die Ausweisungen von Ruhe- und Naherholungsbereichen oder von Biotopverbundachsen aus der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Für ruhige Gebiete in Ballungsräumen gibt es ebenfalls keine verbindlichen Kriterien. Neben Kurgebieten, Krankenhausgebieten,

reinen und allgemeinen Wohngebieten bieten sich zum Beispiel auch Naherholungsflächen – Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartanlagen – und andere Bereiche wie Naturschutzflächen oder Friedhöfe an. Entsprechend kann in städtischen Gebieten außerhalb von Ballungsräumen vorgegangen werden. Die Länder beabsichtigen, Kriterien für die Festlegung von ruhigen Gebieten zu erarbeiten.

2.6 Handlungsoptionen

Wenn nach der Bewertung der Lärmsituation keine relevanten Lärmbelastungen zu erkennen sind oder offenkundig keine Maßnahmen zur Lärminderung verhältnismäßig sind, wird in einer Reihe von Gemeinden die Maßnahmenplanung hier bereits abgeschlossen werden können. Solche Situationen können zum Beispiel vorliegen, wenn

- die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind (in der Regel an Straßen mit aktuellen Lärmschutzeinrichtungen),
- Neu- oder Ausbau von Hauptverkehrsstraßen in absehbaren Zeiträumen anstehen, da die Lärmthematik in einem anderen Verfahren abgearbeitet wird,
- Lärminderungsmaßnahmen bereits in der Vergangenheit umfassend geprüft und soweit möglich umgesetzt wurden.

In jedem Fall sollte geprüft werden, ob mit dem Lärmaktionsplan über die Bauleitplanung der Gemeinden langfristig ein Beitrag zur Konfliktvermeidung und -lösung geleistet werden kann. Zudem kann es sinnvoll sein, ruhige Gebiete festzulegen, die es besonders zu schützen gilt.



3 Was ist noch zu berücksichtigen?

Die Lärmaktionsplanung steht in Beziehung zu anderen Planungen (s. Abb. 1). **Wechselwirkungen, Synergien und auch mögliche Ziel-**

konflikte erfordern eine enge Abstimmung mit diesen Planungen, zumal planungsrechtliche Festlegungen im Aktionsplan durch andere Planungsträger zu berücksichtigen

sind. Damit wird dem Lärmschutz auf der planerischen Ebene mehr Gewicht beigemessen, ohne mit neuen Richt- und Grenzwerten Gestaltungsspielräume einzuschränken.

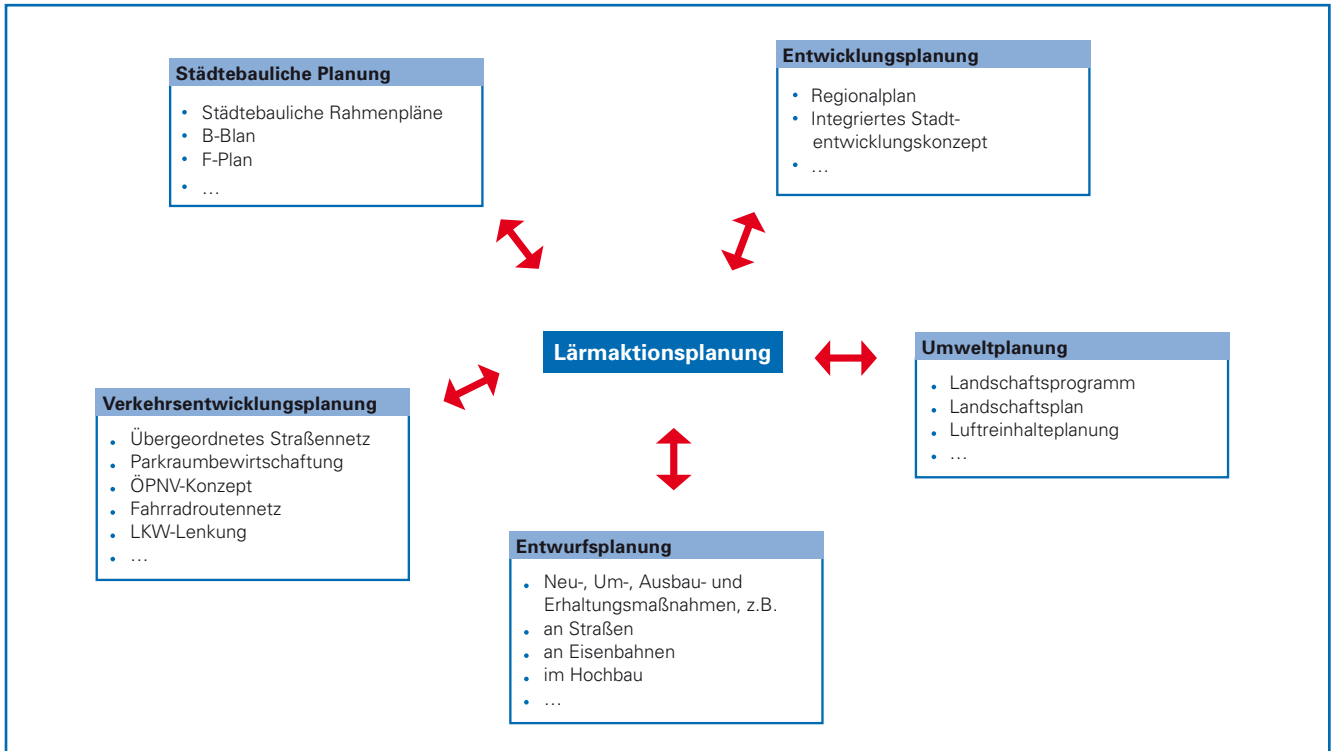


Abb. 1: Wechselwirkungen mit anderen Planungsinstrumenten

4 Wo soll es hingehen?

Nach der Bewertung der Lärmbelastungssituation im Gemeindegebiet und eventuell bestehender anderer Planungen kommt es in diesem Schritt darauf an, sich – bei Bedarf – für die Erarbeitung des Aktionsplans **konkrete Ziele, Strategien und Rahmenkonzepte** zu geben / festzulegen. Damit kann die Erarbeitung des Aktionsplans frühzeitig auf den tatsächlich vorhandenen bzw. im bestehenden Zeitrahmen **zu bewältigenden Handlungsbedarf konzentriert** werden. Zudem können derar-

tige Zielsetzungen auch der **Überprüfung oder Qualitätssicherung** von Maßnahmen dienen.

Zielsetzungen können nur **unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls** festgelegt werden. Dabei werden auch die Größe der Stadt oder Gemeinde und die Komplexität der Aufgabenstellung eine Rolle spielen. Nicht alle Zielsetzungen werden kurz- und mittelfristig realisierbar sein. Ziele sollten **ambitioniert** sein. Unrealistische Ziel-

setzungen und daraus abgeleitete Maßnahmen sollten vermieden werden, um nicht unerfüllbare Erwartungen zu wecken.

Nachfolgend genannte Zielsetzungen für eine Lärmaktionsplanung, die sich in Anlehnung an Tabelle 2 an Vorgaben aus Rechtsvorschriften oder des Sachverständigenrates für Umweltfragen orientieren, können daher nur beispielhaften Charakter haben:

- Die Wohnbevölkerung soll kurzfristig sehr hohen Belastungen (z.B. bei Überschreitung der Sanierungswerte der Verkehrslärmschutzrichtlinien) nicht mehr ausgesetzt sein.

oder/und

- Die Wohnbevölkerung soll mittelfristig hohen Belastungen (Überschreitung der Vorsorgewerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Neubau/wesentliche Änderung) nicht mehr ausgesetzt werden.

oder/und

- Vorrangig ist der ausreichende Schutz der Nachtruhe (kurzfristig 55 dB(A) - Gesundheitsschutz, langfristig 45 dB(A) – Vorsorge) zu gewährleisten.

oder/und

- Folgende Flächen der Gemeinde, ... , sollen als ruhige Gebiete bzw. zur Wohn- und Erholungsnutzung (einschließlich der Ferien- und Wochenendwohnungen) geschützt werden. Es wird angestrebt, die

Lärmbelastung in diesen Gebieten so zu verringern bzw. auf einem Niveau zu halten, dass die Kommunikation im Freien am Tage (ca. 55 dB(A)) und ungestörter nächtlicher Schlaf (ca. 45 dB(A)) bei geöffnetem Fenster möglich bleibt.

5 Was soll getan werden?

Ein Aktionsplan ist ein **strategisches Planwerk**, um Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete zu formulieren.

Die **formalen Vorgaben für Inhalte eines Aktionsplans** sind im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben. Wesentliche Elemente sind

- Bewertung der Lärmsituation,
- Maßnahmenkatalog,
- Aussagen zu Kosten-Nutzen,
- Dokumentation der Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Sofern keine Handlungsoptionen zur Lärminderung erkennbar sind, ist das wesentliche Element des Aktionsplans die Bewertung der Lärmsituation.



5.1 Entwicklung des Maßnahmenkatalogs

Ein Kernelement des Aktionsplans ist der Maßnahmenkatalog, in den mögliche Lärminderungsmaßnahmen aufgenommen werden. Dabei sollten **Maßnahmen von hoher Effizienz und Akzeptanz im Vordergrund** stehen. Je konkreter die Maßnahmen beschrieben werden, umso besser können sie anschließend um-

gesetzt werden. Kurzfristig umzusetzende Maßnahmen sollten daher möglichst konkreter als langfristig umzusetzende Maßnahmen festgelegt werden.

Neben der textlichen Darstellung und Bewertung der Maßnahmen kann eine tabellarische Übersicht nach folgendem Beispiel hilfreich sein.



Maßnahme	Wo?	Wann?	Wer ist für die Umsetzung zuständig?	Wirkung / Ziel	Kosten

Tabelle 4: Übersicht für einen Maßnahmenkatalog

Eine frühzeitige Aufstellung der Umsetzungskosten und der Finanzierungsmöglichkeiten schafft die Voraussetzung, Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen und Fördermittel nutzen zu können. Wichtig ist, den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess, die Zuständigkeit für die Maßnahmenum-

setzung und die rechtliche, finanzielle und technische Realisierbarkeit aufzuzeigen. Auf Maßnahmen, die im Rahmen der Abwägung zurück gestellt wurden, sollte mit Begründung gesondert eingegangen werden, um auch diese Ergebnisse des Planungsprozesses festzuhalten.

Im Folgenden sind beispielhaft einige Maßnahmen skizziert. Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Nachtfahrverboten für LKW trifft die Verkehrsbehörde die Entscheidung nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung. Über bauliche Veränderungen entscheidet der jeweilige Baulastträger der Verkehrsanlage.

Mögliche Maßnahmen	Wirkungen / Hinweise
verkehrsregelnde Maßnahmen	
Verstetigung des Verkehrs durch entsprechende Ampelschaltungen, insbesondere an Knotenpunkten (Um- oder Ausbau)	<ul style="list-style-type: none"> • der Lärmpegel sinkt • es entfallen besonders lästige Lärmspitzen durch Abbremsen und Anfahren • positive Effekte bei Verkehrssicherheit und Luftqualität
Verkehrs- und/oder LKW-Lenkungskonzepte, Änderung bei Durchgangsverkehren, Verkehrsbündelung, LKW-Nachtfahrverbot, Verkehrsbeeinflussungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • kann speziell bei Senkung des LKW-Anteils eine deutliche Reduzierung des Lärmpegels bringen • Zusammenhang mit der Verkehrsentwicklungsplanung • gegebenenfalls positive Effekte mit der Verkehrssicherheit und der Luftqualität • neue Belastungen auf Ausweichstrecken sind zu berücksichtigen
Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur effektiven und kostengünstigen Senkung des Lärmpegels • positive Effekte bei Verkehrssicherheit und Luftqualität
bauliche Maßnahmen	
Unterhaltung/Erhaltung bzw. Änderung des Fahrbahnbelags	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von gepflasterten Straßenoberflächen, Beseitigung von Fahrbahnschäden oder die Verwendung lärmindernder Deckschichten lassen erhebliche Lärmreduzierungen zu
Lärmschutzwände und -wälle	<ul style="list-style-type: none"> • sehr hohe Lärmreduzierungen erreichbar • hohe Kosten, daher überwiegend im Zusammenhang mit Straßen-, Schienenneu- oder -ausbau realisierbar
bauliche Veränderungen an der Straße und Straßenraumgestaltung, wie <ul style="list-style-type: none"> • Radfahrstreifen auf der Fahrbahn • Einengung 	<ul style="list-style-type: none"> • senkt Geschwindigkeiten • Abstandsvergrößerung zur Fahrbahn reduziert gerade auf den „ersten Metern“ die Lärmpegel am Immissionsort erheblich
Einbau von Lärmschutzfenstern, -lüftern und -türen	<ul style="list-style-type: none"> • wirksamer passiver Schallschutz • nur im Gebäude wirksam, nicht in der Umgebung • bautechnische Möglichkeiten sind dann sinnvoll, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen keinen ausreichenden Lärmschutz bieten

Mögliche Maßnahmen	Wirkungen / Hinweise
Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
Nutzung von Eigenabschirmungen <ul style="list-style-type: none"> durch Schließung von Baulücken durch entspr. Anordnung bei Neuplanungen Einrichten von Gebäuderiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> durch spezielles Anordnen von Gebäuden können lärmgeschützte Hofflächen (Außenwohnbereiche) und Wohnflächen geschaffen werden je frühzeitiger in der städtebaulichen Planung die möglichen anlagebedingten Maßnahmen zur Lärmabschirmung genutzt werden, umso kostengünstiger und effektiver können sie eingesetzt werden
Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort	<ul style="list-style-type: none"> i.d.R. nur durch entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplanung als vorsorgender Lärmschutz möglich
Ausweisung von Abstandsflächen oder Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Lärmschutzwahl, Lärmschutzwand, Verschwenken der Erschließungsstraße
Vorgaben der Grundrissgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Räume zum ständigen Aufenthalt für Personen werden nur auf der Schall abgewandten Seite zugelassen
Gliederung von Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbereiche angrenzend an Emissionsorten werden je nach Immissionswerten als Mischgebiet oder allgemeines Wohngebiet geplant das Mischgebiet kann zudem aufgeteilt werden in den vorgelegerten Bereich für die gewerblichen Nutzungen und den dahinter liegenden Bereich für Wohnnutzungen
Festlegen von Emissionswerten	<ul style="list-style-type: none"> im Gewerbegebiet werden für bestimmte Areale Emissionswerte festgelegt (Kontingentierung über flächenbezogene Schalleistungspegel)
Beschränkung von Außenwohnbereichen	<ul style="list-style-type: none"> Terrassen, Balkone auf der Lärm abgewandten Seite Zulassung von Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone) auf der Lärm zugewandten Seite, wenn sie eingehaust sind
Ausschluss von Immissionsorten	<ul style="list-style-type: none"> Vorgabe für Schalldämmmaße für Fenster, Wände

Verkehrsmittelwahl

Förderung des ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> Lärmreduzierung ist vergleichsweise gering Verlagerung zum ÖPNV ggf. in Kombination mit Beschränkungen des Individualverkehr sinnvoll
Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs	<ul style="list-style-type: none"> positive Effekte treten mit der Verkehrssicherheit und der Luftqualität auf gegebenenfalls in Kombination mit Beschränkungen des Individualverkehr sinnvoll

Schutz von ruhigen Gebieten

Für den Schutz von ruhigen Gebieten kommen, auf die jeweilige Nutzungsart beschränkte planerische Festlegungen in Frage, die auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen sind.

Tabelle 5: Beispiel für Maßnahmen



5.2 Aussagen zu Kosten-Nutzen

Soweit verfügbar, sind finanzielle Informationen in die Aktionsplanung aufzunehmen. Hierzu sollen die absehbaren Kosten den erwarteten Entlastungen gegenübergestellt werden. Differenzkarten mit Darstellungen der Belastung vorher/nachher können ein hilfreiches Werkzeug sein. Literaturhinweise

5.3 Hinweise zur Prioritätensetzung

Nach § 47 d BImSchG sind aufbauend auf den ermittelten Lärmproblemen die wichtigsten Bereiche zu identifizieren, bei denen vorrangig Abhilfe notwendig ist. Angesichts der zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingung ist eine **Prioritätensetzung sinnvoll**. Dabei können beispielsweise folgende Aspekte herangezogen werden:

zur monetären Erfassung von Immobilienwertsteigerung durch Reduzierung des Umgebungslärms oder zur Kostenentlastung im Gesundheitswesen durch weniger lärmbedingte Erkrankungen sind unter www.laerm.schleswig-holstein.de zu finden.

- Kosten/Nutzen-Verhältnis, Minderungspotenzial, Effektivität,
- zeitliche, räumliche und finanzielle Wechselwirkungen mit Maßnahmen aus anderen Bereichen, wie Verkehrsplanung oder Baumaßnahmen,
- Wechselwirkungen mit anderen nicht kartierten Lärmquellen.

Zu den Maßnahmen und deren Umsetzung geben die [Hinweise zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz](#) wertvolle Anregungen.

6 Wer ist zu beteiligen?

6.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die **Öffentlichkeit** zu Vorschlägen für **Aktionspläne zu hören und ihr rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben**, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen.

Aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lässt sich **kein verbindliches Verfahren** zur Mitwirkung der Öffentlichkeit ableiten. In Anlehnung an das Verfahren zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen gem. § 47 Abs. 5a BImSchG kann das in Abbildung 2

vorgestellte Beispiel als Anhalt herangezogen werden.

Auch wenn der Entwurf des Aktionsplans keine Maßnahmen oder Festlegungen enthält, sollten die Abwägungsgründe dafür öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Entscheidend für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung sind:

- klare Gesamtverantwortung, klare Abläufe,
- Informations- und Diskussionsmöglichkeiten,
- überschaubarer, definierter

Zeiträumen in allen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung,

- Nutzung geeigneter Medien zur Information der Öffentlichkeit.

Bürgerinnen und Bürger sind durch den Umgebungslärm und z.T. durch die vorgesehenen Maßnahmen direkt betroffen. Sie sind mit der Lage vor Ort am besten vertraut und können daher mit eigenen Bewertungen der Situation vielfach zu Lösungen beitragen. Den gemeindlichen Gegebenheiten angepasst kann daher eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit schon bei der Bewertung der Lärmsituation genutzt werden, um

eine effektive und akzeptierte Maßnahmenplanung zu erreichen. In der Vergangenheit haben sich folgende Verfahren bei der Öffentlichkeitsbeteiligung/-mitwirkung bewährt:

- Öffentliche Anhörungs- oder Erörterungstermine,
- moderierte Workshops, Runde Tische,
- Informationsveranstaltungen,

- Aktionstage,
- Podiumsdiskussionen,
 - Internetforen.

In kleineren Gemeinden oder wenn nur geringe Betroffenheiten vorliegen, kann es – auch zur Begrenzung des Aufwandes – ebenso sinnvoll sein, die Anhörung zum Beispiel im Rahmen einer Sitzung der Gemeindever-

tretung oder des Umweltausschusses durchzuführen. Auch in diesem Rahmen wäre den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zur Aktionsplanung zu äußern bzw. an der Ausarbeitung und Überprüfung mitzuwirken.

6.2 Beteiligung von anderen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Erfahrungen mit Lärminderungsplänen in der Vergangenheit zeigen, dass die frühzeitige Einbeziehung anderer Behörden, sonstiger Trägern öffentlicher Belange und auch anderer Bereiche der eigenen Verwaltung bereits bei der Erstellung von Plänen ein entscheidender Erfolgsfaktor ist.

Da Maßnahmen zum Teil durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung umzusetzen sind, kann deren Einvernehmen erforderlich sein. Planungsrechtliche Festlegungen sind von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen und können im Benehmen in einen Aktionsplan aufgenommen werden (§ 47 Abs. 6 BImSchG).

Neben den Verkehrs- und Immissionschutzbehörden (Verzeichnis der Verkehrsbehörden und Staatlichen Umweltämter unter www.laerm.schleswig-holstein.de) können weitere Planungsbehörden, (z. B. Landesplanungsbehörde, Straßenbaubehörden), Naturschutz- oder Bodenschutzbehörden betroffen sein.

6.3 Ablauf und mögliche Terminierung für die Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Ablaufplan und mögliche Terminierung für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind für die 1. Stufe zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im beigefügten

Schaubild dargestellt. Für die zweite Stufe 2012 und die anschließenden Überprüfungen des Aktionsplans sollten deutlich länger Zeiträume zur Verfügung stehen.

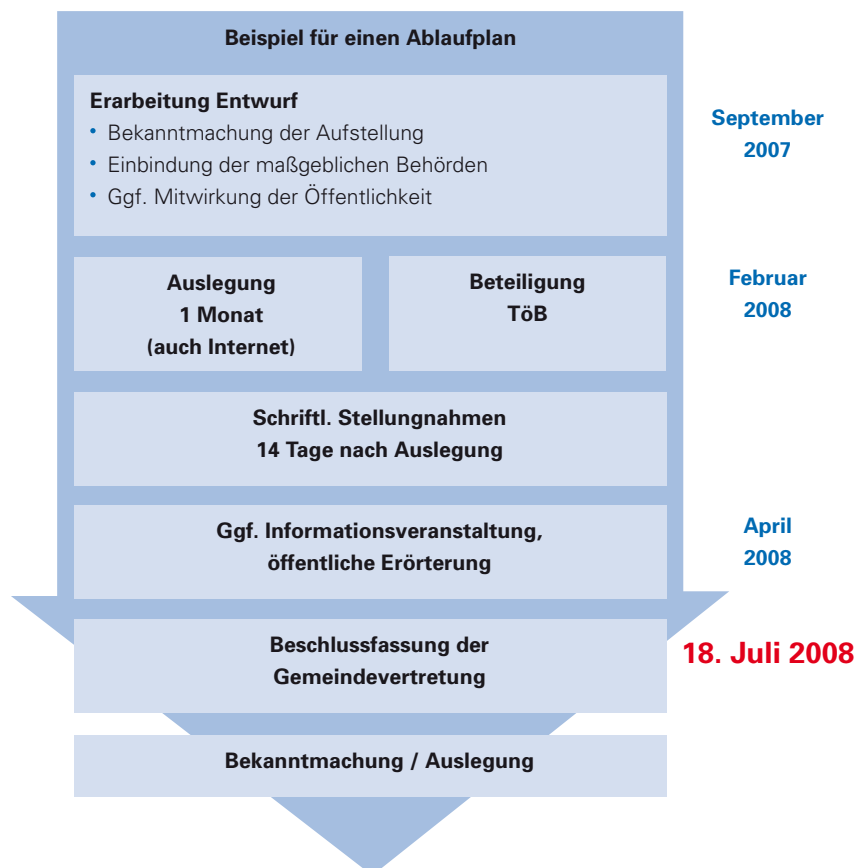


Abb. 2: Ablaufplan für die Mitwirkung der Öffentlichkeit (Beispiel der 1. Stufe zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie)



Bei Maßnahmen, die einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit für Vorhaben nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Bund/Land) setzen, oder die einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, erfolgt ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach UVPG.

7 Wie wird der Lärmaktionsplan beschlossen und bekannt gemacht?

Der Lärmaktionsplan umfasst

- die Bewertungen der Lärmsituation,
- eine Darstellung der vorhandenen und geplanten Lärminderungsmaßnahmen,
- eine Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
- die weiteren im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie genannten Angaben.

7.1 Beschlussfassung

Es wird empfohlen, über den abgestimmten Entwurf des Aktionsplans einen [Beschluss der Gemeindevertretung](#) herbeizuführen, da:

- Lärmaktionspläne Regelungen zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen enthalten, die Bindungs- und Berücksichtigungswirkung entfalten,
- kostenwirksame Entscheidungen der Zustimmung der politischen Gremien bedürfen,
- planungsrechtliche Aussagen ermessenslenkende Wirkungen für andere Planungsträger entfalten.

7.2 Veröffentlichung des Aktionsplans

Aktionspläne sind der Öffentlichkeit bekannt zu machen, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen. Das überplante Gebiet und eine Übersicht über die wesentlichen Maßnahmen sind darzustellen. Die

Information muss deutlich und verständlich sein. Hierfür eignen sich unter anderem

- Bekanntmachung wesentlicher Inhalte im amtlichen Mitteilungsblatt,
- Veröffentlichung im Internet,
- öffentliche Auslegung / Bereithaltung zur dauernden Einsichtnahme.

8 Und danach?

Wesentliche Informationen eines Aktionsplans gemäß Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie sind der Europäischen Kommission über das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mitzuteilen. Über Vorgaben für diese Berichterstattung an die EU (Termine, Form und Inhalt) informiert das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die zuständigen Behörden per Erlass.

Die im Aktionsplan festgeschriebenen Umsetzungsprozesse und Zuständigkeiten sind in der anschließenden Realisierungsphasen weiter zu überprüfen. Dazu kann beispielsweise in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Maßnahmen zeitlich und inhaltlich geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Ein Hauptaugenmerk sollte auf die Berücksichtigung des Aktionsplans bei allen anderen lärmrelevanten Planungen gelegt werden. So verbessern sich die Chancen für eine erfolgreiche Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen.

Lärmaktionspläne sind zudem bei bedeutsamen Entwicklungen für die

Lärmsituation, ansonsten jedoch **alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen** und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Auch für diese Schritte ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit im Gesetz vorgesehen. Daher sind die Ergebnisse zu veröffentlichen und es ist der Öffentlichkeit auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Rechtsgrundlagen, weiterführende Literatur und Ansprechpartner
finden sich unter www.laerm.schleswig-holstein.de.